



Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums (GOZ-Pos. 4000 - 4150)

Nachreinigung und Kontrolle, GOZ-Pos. 4060

Exzision von Schleimhaut, GOZ-Pos. 4080

Verbandwechsel, GOZ-Pos. 4150

GOZ-Pos. 4060

Nachreinigung und Kontrolle

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 4060 kann entsprechend dem Wortlaut nur für die Zähne berechnet werden, bei denen auch eine Nachreinigung durchgeführt worden ist. Eine alleinige Kontrolle nach der Zahnsteinentfernung ohne Nachreinigung berechtigt nicht zur Berechnung der GOZ-Pos. 4060.

Die GOZ-Pos. 4060 ist nur nach in getrennter Sitzung vorausgegangener Leistung gemäß GOZ-Pos. 4050/4055 oder nach der GOZ-Pos. 1040 (professionelle Zahnreinigung) berechenbar.

GOZ-Pos. 4080

Exzision von Schleimhaut

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Ein Zusatz "als selbständige Leistung" schränkt die Berechnungsfähigkeit nur insofern ein, als die Exzision nicht Bestandteil einer anderen, gleichzeitig durchgeführten chirurgischen Maßnahme sein darf. Wenn kein örtlicher oder zeitlicher oder technischer Zusammenhang mit einer anderen berechneten Leistung besteht, kann für die Exzision von Schleimhaut die GOZ-Pos. 3070 auch in derselben Sitzung berechnet werden. Vielfach ist aber die GOZ-Pos. 4080 zutreffender als die GOZ-Pos. 3070, und zwar dann, wenn eine Exzision am Gingiva-Rand aus parodontaltherapeutischen Gründen erfolgt, z. B. im Zusammenhang mit einer Überkronung.

GOZ-Pos. 4150

Verbandwechsel

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.09.1997/04.07.2012

Das Legen eines Parodontal-Verbandes zum Zwecke der primären Wundversorgung ist nicht nach GOÄ-Pos. 200/210 berechnungsfähig.

In einer gesonderten Sitzung ist der Parodontal-Verbandwechsel über die GOÄ-Pos. 200/210 berechnungsfähig. Die GOZ-Pos. 4150 ist daneben ebenfalls berechnungsfähig.

Die Materialkosten für den Parodontal-Verbandwechsel sind stets berechnungsfähig.